

V85 / 2026 / XVII

Org.-Einheit: Finanzen
Geschäftszeichen: 106.0 – 409.12.02 (2025)
Datum: 24.08.2026

VORLAGE

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Forstkommission	17.09.2026	vorberatend
Verwaltungsausschuss	17.09.2026	beschließend
Ausschuss für Bau, Schulen, Forsten und Nachhaltigkeit	29.09.2026	vorberatend
Revisions- und Rechtsausschuss	30.09.2026	vorberatend
Verbandsversammlung	21.10.2026	beschließend

Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen im laufenden Haushaltsjahr / Wirtschaftsjahr? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €				
Stehen Mittel zur Verfügung? ☐ Nein ☐ Ja		Produkt / Sachkonto:		Wird ein Antrag auf überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben gestellt? ☐ Nein ☐ Ja
Ist die Begründung der Unabweisbarkeit der Kosten in Sachverhaltsdarstellung enthalten? ☐ Nein ☐ Ja		Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja, €		
Auswirkungen auf den Stellenplan im lfd. Haushalts- / Wirtschaftsjahr? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja			Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja	
Auswirkungen auf den Stellenplan in den Folgejahren? ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja			Sonstige personelle / organisatorische Auswirkungen ☒ Nein ☐ Noch nicht absehbar ☐ Ja	
Kosten insgesamt €	Belastung LWV €	Beteiligung Dritter €	Ergänzende Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen siehe unter Ziffer der Begründung.	
Veranschlagung im Teilergebnishaushalt ☐	im Teilfinanzhaushalt -Investitionstätigkeit- ☐	☐ Nein	€ ☐ Ja €	Sachkonto

Beschlussvorschlag

1. Der Verwaltungsausschuss legt den geprüften Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina mit dem Bericht der Revision der Verbandsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
2. Die Verwendung des Jahresüberschusses 2025 wird wie folgt beschlossen:

- Zuführung Waldrücklage:	121.568,55 €
- Zuführung Risikorücklage:	60.784,27 €
- Abführung an den Stiftungsverwalter LWV Hessen zur Tilgung des Darlehens zur Restaurierung der Klosterkirche Haina:	60.784,27 €
3. Der Umgliederung der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rücklage Wohrateiche in die Rückstellungen wird zugestimmt.
4. Die Verbandsversammlung fasst in der Sitzung am 21.10.2026 gem. § 9 Abs. 3 Nr. 5 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen in Verbindung mit § 114 Abs. 1 HGO nachfolgende Beschlüsse:
 - 4.1 Der von der Revision des LWV Hessen geprüfte Jahresabschluss der Stiftungsforsten Kloster Haina mit dem Rechenschaftsbericht 2025 wird beschlossen.
 - 4.2 Dem Verwaltungsausschuss wird unter Berücksichtigung des Berichtes der Revision für das Haushaltsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Begründung

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2025 sowie Bericht der Revision

Ergebnis der Prüfung

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina wurde von der Revision des LWV Hessen geprüft.

In dem Bericht der Revision über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Rechenschaftsberichts 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina ist zusammenfassend folgendes Prüfungsergebnis dargestellt:

„Die Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

- *Die Bewertung des stehenden Holzes in der Bilanz erfolgt nach Maßgabe des Forsteinrichtungswerkes aus 2005. Forsteinrichtungswerke gelten grundsätzlich für 10 Jahre. Das Forsteinrichtungswerk ist veraltet (ausgenommen Hospitalfonds Hofheim) und bedarf der Erneuerung. Ein neues Forsteinrichtungswerk könnte zu wesentlichen Veränderungen der ausgewiesenen Vermögenswerte führen. Die Auftragsvergabe für ein neues Forsteinrichtungswerk ist erfolgt. Die Stiftungsforsten Kloster Haina gehen davon aus, dass eine neue Forsteinrichtung in 2027 in Kraft treten kann.*

Mit Ausnahme der Auswirkungen des vorstehend beschriebenen Sachverhaltes entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie den ergänzenden Bestimmungen des LWV Hessen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage der Stiftungsforsten Kloster Haina. Unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse ist festzustellen, dass der Haushaltsplan eingehalten und die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß geführt wurde. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftungsforsten Kloster Haina und stellt einzelne Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Umgliederung der Rücklage Wohrateiche in die Rückstellungen

Aufgrund der Fertigstellung des 1. Bauabschnittes beginnend im Jahr 2025 und dem Beginn des 2. Bauabschnittes in 2026 der Maßnahme „Renaturierung Wohrateiche“ ist zu erwarten, dass die vom LWV Hessen in Vorleistung erbrachten Kosten von den Stiftungsforsten Kloster Haina angefordert werden.

Die neuesten Entwicklungen haben es daher erforderlich gemacht, die in der Eröffnungsbilanz für die Renaturierung der Wohrateiche gebildete Rücklage in Höhe von 386.227,85 € im Jahresabschluss 2025 in die sonstigen Rückstellungen umzugliedern.

Details zu dem Jahresabschluss 2025 können der Anlage 1 entnommen werden.

Der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina ist als Anlage 2 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 und des Rechenschaftsberichts 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina der Revision als Anlage 3 beigelegt.

Veröffentlichung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2025 der Stiftungsforsten Kloster Haina mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses für das Haushaltsjahr 2025 wird gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht für mindestens ein Jahr im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung ist mit dem Bericht der Revision unverzüglich dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vorzulegen.